

burger-Bahn (26 Kilometer) gezahlt worden. — Die Strecke Waren-Malchin gehört der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn-Gesellschaft und wird von derselben betrieben. Die Bahn Parchim-Ludwigslust ist im Besitze der Parchim-Ludwigsluster Eisenbahn-Gesellschaft, welche den Betrieb auf 10 Jahre an den Unternehmer Bachstein in Berlin verpachtet hat.

Preußen.

Ein Gesetz, durch welches das Secundärbahnwesen in Preußen allgemein geregelt wird, besteht nicht. Die Königlich Preussische Regierung hat sich in den Motiven zu einer im Herbst 1879 erfolgten Vorlage eines Gesetzesentwurfs, betreffend die Erweiterung der Staats-eisenbahnen und die Betheiligung des Staats bei mehreren Privateisenbahnunternehmungen, aus den weiter unten angegebenen Gründen dahin ausgesprochen, daß sie eine allgemeine gesetzliche Regelung der Angelegenheit nicht als zweckmäßig erachtet.

Eine im Jahr 1873 durch Königl. Ordre eingesetzte Special-commission für die Untersuchung des Eisenbahn-Concessionswesens hat bereits in ihrem Schlußberichte die Förderung des Baues von Localbahnen durch Gewährung von Staatssubventionen für den Fall befürwortet, daß das Interesse der Adjacenten für die Ausführung solcher Unternehmungen sich durch Gewährung entsprechender Beisteuern oder durch Zusicherung sonstiger Vortheile für das Unternehmen zu erkennen gebe. Seitdem ist von dem Preussischen Landtage der Staatsregierung wiederholt der Wunsch kundgegeben worden, daß der weiteren Entwicklung des Localbahnwesens durch Gewährung von Erleichterungen und finanziellen Beihülfen auch von Seiten des Staats Vorschub geleistet werden möge. Im Laufe der Zeit hat sich dann auch der Preussische Staat mehrfach an einzelnen Localbahn-Unternehmungen betheiligt.

In den „Mотивen“ zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erweiterung der Staats-eisenbahnen und die Betheiligung des Staats bei mehreren Privateisenbahn-Unternehmungen (Nr. 6 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten I. Session 1879/80) brachte die Königlich Preussische Staatsregierung nicht nur ihre Ansichten über die im Gesetzesentwurfe selbst genannten Bahnlilien zum Ausdruck, sondern sie behandelte die Secundärbahnfrage generell und gab ein Programm für Gesetzgebung und Verwaltung, welches in den den Motiven beigedruckten Anlagen zum Theil bis in alle Einzelheiten ausgeführt ist.

„Unfraglich — so lautet es in den Motiven — ist die Aufgabe der nächsten Zukunft die Herstellung eines Netzes von Localbahnen, welche, an die Hauptbahnen anschließend, die Aufgabe haben, die seitwärts der letzteren liegenden Landestheile dem Verkehr zu erschließen und dadurch die Hauptbahnen sowohl ertragbringender, als auch nutzbarer für den Verkehr und die Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte des Landes zu gestalten. Je mehr das Hauptbahnnetz seinem Abschlusse entgegen geht, um so mehr tritt das Bedürfnis in den Vorder-